



**Motion von Karin Andenmatten-Helbling, Alois Gössi, Andreas Hürlimann,
Thomas Lötscher und Thomas Wyss
betreffend Unabhängigkeit von amtlichen VerteidigerInnen
vom 17. April 2014**

Die Kantonsratsmitglieder Karin Andenmatten-Helbling, Hünenberg, Alois Gössi, Baar, Andreas Hürlimann, Steinhausen, Thomas Lötscher, Neuheim, und Thomas Wyss, Oberägeri, haben am 17. April 2014 folgende Motion eingereicht:

Das Obergericht wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Ergänzung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vorzulegen, welche die Unabhängigkeit von amtlichen VerteidigerInnen im Strafverfahren garantiert.

Begründung:

1. Die Eröffnung eines Strafverfahrens hat für die betroffenen Personen – auch für Unschuldige – einschneidende Konsequenzen. Beschuldigte Personen haben deshalb einen verfassungsmässig garantierten Anspruch auf ein faires Verfahren und eine wirksame Verteidigung. Dies gilt insbesondere bei schweren Vorwürfen oder bei der Anordnung von Untersuchungshaft, also in Fällen, in welchen notwendigerweise eine amtliche Verteidigung bestellt wird.
2. Im Kanton Zug gibt es keine Richtlinien für die Zuteilung von amtlichen VerteidigerInnen lediglich eine vom Anwaltsverein zur Verfügung gestellte Liste „Anwalt der ersten Stunde“. Die Verantwortung für die Wahl des amtlichen Verteidigers liegt beim zuständigen Staatsanwalt.
3. Der zuständige Staatsanwalt teilt mit seiner Auswahl nicht nur dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu, sondern liest damit gleichzeitig seinen künftigen „Gegner“ für das Verfahren und eine allfällige Gerichtsverhandlung aus. Diese Praxis ist fragwürdig. Es besteht die Versuchung, einen möglichst schwachen und/oder passiven Verteidiger beizuziehen, um beispielsweise Verfahrensfehler nicht zum Thema werden zu lassen.
4. AnwältInnen, welche von einem Staatsanwalt ein amtliches Mandat erhalten, sind andererseits einem erheblichen Interessenkonflikt ausgesetzt, insbesondere wenn sie fast ausschliesslich als StrafverteidigerInnen tätig sind. Verteidigen sie die Interessen des Beschuldigten besonders hartnäckig, laufen sie nämlich Gefahr, sich einen Ruf als unangenehme Gegner zu machen und von der Staatsanwaltschaft in der Folge weniger amtliche Mandate zu erhalten. Das heisst, es besteht die Versuchung, je nach finanzieller Abhängigkeit von amtlichen Mandaten die Interessen der Beschuldigten ungenügend zu vertreten, um die Einnahmequelle von amtlichen Mandaten aufrecht zu erhalten. Ein faires Verfahren, bzw. eine wirksame Verteidigung lässt sich auf diese Weise nicht gewährleisten.
5. Das Obergericht ist deshalb zu beauftragen, im Rahmen einer Revision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege die Zuteilung der amtlichen Mandate und die Bestellung der amtlichen VerteidigerInnen so zu regeln, dass jene nicht mehr in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Dabei ist künftig insbesondere zu verhindern, dass die Fälle durch die fallführenden StaatsanwältInnen vergeben werden.